



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **295. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des kombinierten AHStG Diplomstudiums Deutsche Philologie (1. Studienrichtung A 332 xxx) für ein UniStG Diplomstudium Deutsche Philologie (A 332)**

##### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines AHStG Diplomstudiums erbrachten Studienleistungen nach der Unterstellung in ein UniStG Diplomstudium (Auslaufen der AHStG-Studienpläne gemäß Senatsverordnung MBL UG 2002, 6. Stück, Nr. 33, ausgegeben am 22.01.2004 für das Studienjahr 2003/04 i.d.g.F.). Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Studienpläne in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium AHStG: Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie, BGBl. 543/1976 i.V.m. dem Studienplan Deutsche Philologie, neuveröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 14a. Stück, Nr. 258 vom 16.04.1985 i.d.g.F.

Diplomstudium UniStG: Studienplan für das Diplomstudium Deutsche Philologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 273 vom 14.06.2002 i.d.g.F.

Die im AHStG Diplomstudium erbrachten Studienleistungen sind für das UniStG Diplomstudium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuerkennen:

##### **Anerkennung von Diplomprüfungen**

§ 2. (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für die erste Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Diplomstudiums Deutsche Philologie AHStG absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erste Diplomprüfung für das Diplomstudium UniStG anerkannt.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Diplomstudiums Deutsche Philologie AHStG absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erster Teil der zweiten Diplomprüfung des Diplomstudiums UniStG (einschließlich Freier Wahlfächer) anerkannt.

##### **Anerkennung der Diplomarbeit**

§ 3. (1) Eine im AHStG Diplomstudium Deutsche Philologie approbierte Diplomarbeit wird für das UniStG Diplomstudium vollständig anerkannt.

(2) Wurden das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer einer Diplomarbeit im AHStG Diplomsstudium bewilligt, die Diplomarbeit jedoch noch nicht vor der Unterstellung in das UniStG Diplomsstudium approbiert, so gelten Thema und Betreuerin oder Betreuer auch im UniStG Diplomsstudium als bewilligt. Eine neuerliche Antragsstellung der oder des Studierenden ist nicht erforderlich.

### **Einzelanerkennung**

§ 4. (1) Wurde die erste Diplomprüfung oder der erste Teil der zweiten Diplomprüfung eines AHStG Diplomsstudiums nicht vollständig absolviert, so ist nach der Unterstellung in ein UniStG Diplomsstudium über die Anerkennung der im AHStG Diplomsstudium erbrachten Leistungen im Einzelfall bescheidmässig zu entscheiden.

### **Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung**

§ 5. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in jedem Fall nach den geltenden Studienvorschriften für die UniStG Diplomsstudien zu absolvieren.

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
E r n s t